

Yd
816

Declaration

üb. d. Recess der Prediger-Wittwen-Cassen,

1705

a.k.



Yd
816

Von
Sr. Königl. Majest. in Preussen
allergnädigst confirmirte

DECLARATION

über den

RECES,

der Anno 1677. auffgerichteten

Prediger Witwen- und Waisen-

CASSEN,

des Ministerij

in der

alten Stadt Magdeburg.

Magdeburg/gedruckt bey Johann Daniel Müllern
Königl. Preuss. privil. Buchdr. 1705.



11. 18. 11

11. 18. 11





Friderich von Gottes

Gnaden / König in Preussen / Marg-
graf zu Brandenburg / des Heiligen Rö-
mischen Reichs Erzh. Cämmerer und Chur-
Fürst / Souverainer Prinz von Oranien/
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pom-
meru / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu
Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Hal-
berstadt / Minden und Camin / Graff zu Hohenzollern /
Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Lingen/
Meurs / Bühren und Lerdam / Marquis zu der Wehre
und Blisingen / Herr zu Ravensstein / Lauenburg / Bütow /
Arlay und Breda . Thun kund und bekennen hiemit / als
Herzog zu Magdeburg / das Wir auff allerunterthä-
nigstes Ansuchen Senioris , Pastorum & Diaconorum des
Evangelisch-Lutherischen Ministerij zu Magdeburg / und nach
eingesandten Bericht von Unserer Magdeburgischen Re-
gierung / nachstehenden declarirten Prediger Witwen-
und Waisen-Reces von 4. Julij / Anni 1704. ratificiret/
confirmiret und bestätiget haben ; Thun das Krafft des
Uns zu stehenden Juris Episcopalis , Ratificiren , Confir-
miren und bestättigen solchen Vergleich hiemit und in Krafft
dieses / in allen Punkten und Clausulen / wie es zu Recht
am beständigsten und kräftigsten geschehen soll / kan oder
mag /

mag. Befehlen auch Unserer Magdeburgischen Regierung
und dem Stadt-Rath zu Magdeburg hiemit allergnädigst/
über diesen Vergleich und dessen Declaration fest und
unverbrüchlich zu halten/ des Ministerij Witwen- und
Waisen-Casse, als einem pio Corpori, den Vorzug für
alle andern Creditoribus zu verstaten/ auch dem Ministerio zu
Beytreibung der Retardaten/ ohne Forderung einiger Un-
kosten/ Sportulen und anderer Gebühren auff dessen implo-
ration, schleunige Hülffe und zwar auff der Debitorum Kosten
wiederfahren zulassen/ auch sonst überall schleunige Ju-
stits zu administriren. Sonder Befehde / Des zu Ubr-
kund Wir diese Confirmation eigenhändig unterschrieben/
und mit Unsern Königlichem Insigel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Eöllen an der Spree/
den 3. Martij Anno 1705.

Friderich.



D. L. v. Danckelman.



Vorbericht

Kund und zuwissen sey hiermit allen / so daran gelegen/dass das Ministerium dieser alten Stadt Magdeburg/ wegen der / Anno 1677. angerichteten Priester Witwen und Waisen Casse, und deroselben Administrirung, sich an unten gesetzten Dato, einer beständigen und einhelligen/ in mehrern Stücken nöthig befundenen Declaration verglichen / und für sich/ auch alle ihre Succesoren / auff nachfolgende Artikel geschlossen. Zu förderst ist dieses Werck zu Gottes Ehren/ und damit die nachgelassenen hiesigen Priester- Witwen und Waisen/ nach ihrer Männer und Eltern Tode / eines Subsidijs sich zu erfreuen haben/angesehen.

Sectio I. Von der Auffrichtung und Vermehrung der Witwen und Waisen-Casse

I.

Was die Auffrichtung dieser Witwen- und Waisen Casse betrifft/ so sind leyder in hiesiger / durch feindliche Gewalt ruinirten Stadt/ keine von alters her zu solchen milden Sachen gestiftete Capitalien vorhanden gewesen/ hat also jedes Ministerij Membrum zum Ersten
Anz

Anfang und bey Aufrichtung derselben dargelegt / und
gegeben Zehen Thl. Dieses ist der/dem Ansehen nach
schlechte/ aber von Gott gesegnete Anfang / der Magde-
burgischen Priester Wittwen- und Waisen Casse.

II.

W:iter ist zur Vermehrung derselben beschlossen / daß
alle und jede unsere Succesoren / und künftige hiesiges
Ministerij Membra, schuldig seyn sollen/ (Sie mögen gleich
in das Beneficium mit eintreten wollen oder nicht /) weil
es ein pium Corpus ist/ bey ihrer Reception zehen Thl.
zu erlegen/die übrigen der Wittwen Casse wirklich incorpo-
rirten Membra, geloben auch über dem ein jedweder/alle/und
jede viertel Jahr / in einem desfalls sonderlich anzustellen-
den Conventu noch einen Thl. 6. Gr. und also alle Jahr
Fünff Thl. bezutragen. Und diese zwofache Beylage
ist biß hieher allezeit continuiret / und soll dauern / so lan-
ge hier durch Gottes Gnade ein Ministerium ist.

III.

So jemand die zehen Thl. pro accessu, nicht alsbald
zahlen könnte / wird man zwar mit ihm in Gedult stehen/
doch daß sie vor Ende des Jahrs da er eingetreten ins Mi-
nisterium, noch bezahlet werden / es mag gleich sein Access
früh oder spät im Jahr geschehen/welches ein ieglicher ihm
also wird gefallen lassen : Solte Er sie aber auch als-
den nicht erlegen/ muß die Casse desfalls mit einem genug-
samen pignore ver sichert / und bis zum Abtrag sothane ze-
hen Thl. gewöhnlicher massen verzinset werden.

IV.

Und ob wir wol der guten Hoffnung geleben / daß ein
jedwedes Mitglied unserß Ministerij, so wol ist / als in
folgenden Zeiten die beliebte Portion seines Quartal-Bey-
trags

und
nach
de-
das
ges
reich
veil
Ch.
po-
und
en-
ahr
nge
an-
ald
en/
Mi-
cess
hm
als-
ig-
ze-
ein
in
ey-
gs

trags/ willigt und ungesäumt / zu rechter Zeit erlegen werde / in Ansehung des heilsamen Absehens / und großen Nutzens / der seinen lieben Angehörigen daraus erwachsen kan / so haben wir doch für guth befunden auff begehenden Fall / da einer mit solcher Zahlung säumig würde / und der Erinnerung des / der pro tempore die Rechnung führet/ungeachtet/vor Verfließung des Quartals/ sein quantum nicht erlegte / daß Er alsden der Casse über dem selben / 6. Gr. Straffe zu bezahlen schuldig seyn soll.

V.

So tragen auch die nachgelassenen Witwen und Waisen ihrer Seel. Herrn Quotam abe/ bis nach geendigten halben Gnaden-Jahre/da denn der Successor eintritt.

VI.

Und wann auch zu weilen bey fürnehmen Leichen/ mehr als die Ordinare Prediger der Pfarren / wo die Leiche ist / begehret werden / so ist dieserwegen einmütig beliebt / das man solche extraordinare Leich-Gänge circulariter thun / und das dafür fallende Accidens, der Witwen Casse zuwenden wolle / gleichfals so eine Vacantz würde / nach Abzug eines Membri auff anderweitige Vocation, soll so lange sie wehret / es auch also/ was die Leich-Gänge betrifft / gehalten werden; dis ist auch zu verstehen / so eine Stelle durch einen Todes-Fall eröffnet / über das gewöhnliche halbe Gnaden-Jahr vacant bleibt; Und dieses alles sol in perpetuum also gehalten werden.

VII.

So denn ferner ein Membrum hujus Ministerij von dannen sich begeben/ und ander weitiger Vocation folgen würde/ so stehet demselben frey/ solcher Communion / die Witwen-

wen und Waisen Casse betreffend/ sich zu begeben/ doch mit diesen ausdrücklichen Vorbehalt/ daß Er so dann fünf Thl. dem Augmento Casse lassen müsse/ was Er aber über dieselbe beygetragen/ sol Ihm/ oder den Seinigen auff solche Art/ wie unten §. XXXI. versehen/ wieder erstattet werden.

VIII.

Zu Vermehrung der Casse, ist auch von unten geschrieben dato an/ und künfftig zu ewigen Zeiten/ einhelliglich/ für Uns und unsere Nachkommen beschloffen worden/ daß ein Membrum, so anderweitiger Vocation folget/ es sey gleich intra moenia von einer Kirche zu der andern/ oder von Diaconat zum Pastorat, oder/ der eine auswärtige Translocation acceptiret/ [weiln bey der gleichen Mutationen allemahl eine Verbesserung vermuthet wird/] zu der Ehre Gottes/ semel pro semper, und wann Er in nexu hujus Beneficij verbleiben will/ als ein Honorarium der Casse einen Doppeldukaten in Specie, oder in Eatztehung dessen fünf Thl. Münze geben solle: Welches Ihm der Allerhöchste bey seiner neuen Function mit Gesundheit und Segen ersehen wolle.

IX.

Über dem/ wann ein Membrum einer auswärtigen Vocation folget/ und in der Communion verbleibet/ soll Er alle Jahr/ nicht nur seine Quotam des ordinar. Beytrags/ nemlich 5. Thl. sondern über dieselbe noch drey Thl. [darum daffer von den Extraordinar Leich-Gängen/ von der Administration der Casse/ wie auch von denen Circular-Predigten/ so bey einer langwüirigen Kranckheit/ oder Todes Fall eines Membri geschehen müssen/ befreyet ist/] und also insgesamt 8. Thl. auff seine Kosten dem Ministerio zuschicken/ auch son-

sonsten sich verbindlich machen/ der Casse und des Ministe-
rij Bestes nach Vermögen zu suchen/ und zu befodern/
dafern Er aber säumig würde/ und innerhalb Jahr und
Tag sein Quantum nicht einschickte/ soll Er gehalten seyn/
so dann der Casse einen Thl. zur Straffe zu erlegen/ und
die Summa dennoch zu zahlen/ würde Er zwey Jahr mit
der Zahlung ausfallen/ soll Er das Ordinarium gedop-
pelt geben; Würde Er aber drey Jahr ausbleiben/
so soll Er weiter nicht admittiret werden/ sondern als der
sich selbst excludiret/ geachtet/ und zugleich seines Beytrags
verlustig seyn.

X.

Zu diesen obigen Beytragen/ wodurch unsere Wittwen-
und Waisen Casse auffgerichtet/ und mithin vermehret
worden/ sind nun durch Gottes Segen nach und nach
kommen/ verschiedene Donationes und Legata, von hohen
Häuptern und frommen Herzen; welche alle in das/ da-
zu absonderlich verfertigte/ und in des Ministerij Landes
[welche mit 2. Schlössern verwahret/ in des alzeitigen
Senioris Ministerij Behausung stehet/] beygeleget/ so ge-
nannte Donations-Buch der Wittwen-und Waisen-Casse,
zum immerwährenden Andencken/ nahmentlich und umb-
ständiglich niedergeschrieben/ und soll solches heilsame
Werck von einem jeglichen administrierenden Membro jähr-
lichen/ und in perpetuum continuiret werden.

XI.

Noch hat das Ministerium Anno 1697. den 12. Febr.
absonderlich für sich und ihre Nachkommen/ [ausgesetzt die
jenigen/ so als Auswertige die Communion sonst noch
mit halten/] aus erheblichen Ursachen einhellig geschlossen un-
beliebet: Das/ wenn ein Membrum ex gremio Ministe-

B

rij

rij Magdeburgensis, und der zugleich diese Witwen Casse
biß ans Ende mitgehalten / nach dem Willen Gottes/
mit Tode abgehret / alsdan der hinterlassenen Witwen/
Kindern / Kindes-Kindern / oder auch denen nechsten An-
verwandten / so die Leiche bestellen / ohne einige Restri-
ction, so gleich nach dem Sel. Abschied des Defuncti, und
noch vor dem Begräbnis / von dem gesamten Ministerio se-
mel pro semper, als ein absonderlich Beneficium, zu der
Leich-Bestattung / 12. Thl. sollen verehret und eingesetz-
cket werden. Also und dergestalt / daß ein igliches Mem-
brum dazu bey den existirenden Todes-Fall einen Thl.
geben solle / des Defuncti, oder wo derer über Verhoffen
mehr seyn solten / Portionen / sollen ex Cassa, umb die 12te
Zahl zu erfüllen / genommen werden ; und damit dis-
fals keine Säumnis entstehe / sol der alzeitige Administrator
verbunden seyn / sofort bey entpfangender Nachricht ei-
nes Todesfalls / von einen iglichen derer übrigen Mem-
brorum den besagten Thl. einfordern zu lassen / welche den-
selben auch ungesäumt / bey Verlust dieses absonderlichen
Beneficij, zahlen sollen / den Rest aus der Casse dazu
legen / und also 12. Thl. ins Trauer-Haus / gegen Ent-
pfang eines Scheins einsenden / oder selbst überlie-
fern.

XII.

Solte aber ein auswertiges Membrum, so in Communi-
one der Witwen Casse sonst stehet / Verlangen tragen/
dieses absonderlichen / und noviter constituirten Benefi-
cij, vor die Seinigen mit theilhaft zu werden / und
solches dem Ministerio gebührend eröffnen / soll es
ihm zwar unverfaget seyn / jedoch daß Er zuvor / und nach
des Ministerij Gutbefinden / (denn es möchte sonst jemand
erst

erst in seinen hohen Alter sich dazu angeben/) der Cassen
pro Discretionē, einen Ducaten am Golde/ oder 2. Thl.
12. Gr. Münze verehre und zahle / ferner à tempore
Receptionis, bey einem iglichen Todes-Fall seinen Thl.
auff seine Kosten einfende / und die Seinigen auch / auff
gleichmässige Art / die 12. Thl. nach dessen Sel. Hintrit/
dereinst abfordern lassen.

XIII.

Ferner hat man in intentionirter Verbesserung der
Witwen- und Waisen-Casse, sich über nachfolgenden
Punct an unren gesetzten dato unanimiter verglichen:
Wann ein Auswertiger / jedoch im Derzogthum
Magdeburg im Amt stehender Prediger / Lust hätte/
denen Seinigen zum besten / in diese numehro durch
Göttlichen Segen zimlich eingerichtete Witwen-
und Waisen-Casse, sich mit einzulassen / man diesel-
ben zwar recipiren wolle / jedoch also und dergestalt.
Daß / in Ansehung Sie dieses Beneficij als extranei mit
theilhaft werden.

2. Auch in præsenti sothane unsere Casse schon ein Capital
hat / in dessen künftigen würcklichen Genuß Sie so fort
mit treten.

3. Auch von allen officiis, welche andere Membra theils
getragen / theils noch über sich haben / frey seyn / ein
solcher pro accessu & receptione, 50. Thl. zahle / und
von sothanen Gelde der Cassen 25. Thl. zum augmento
unwiderrufflich lasse / darneben soll er seinen jährlichen
Bevtrag an 8. Thl. gleich einen andern Auswertigen
Membro, juxta §. 9. richtig einschicken / oder sich der da-
selbst dictirten Straffe submitiren: In übrigen aber sollen
die Seinigen / præstitis præstandis, aller Beneficiorum gleich

einem Einheimischen / und nach allen dieses declarirten
Recesses Puncten theilhaft werden/und dieselbe genießen.
Dabey man denn die gute Zuversicht hat / es werden der-
gleichen von Auswertigen recipirte Pastores, ein iglicher
an seinem Ort/ bey aller Gelegenheit / die Vermehrung
und Verbesserung der Cassen, weil es zu ihren eigenen
Besten mitgereicht / suchen und befodern helfen.

XIV.

Weiter ist rathsam erachtet / nachfolgenden Punct,
weil Er zur Verbesserung des Zustandes der Wittwen
und Waisen abziehet / hier einzuverleiben. Anno 1700.
den 10. Septemb. ist in pleno, & per unanimia Vota belie-
bet/ und beschlossen: Dasi eine Prediger Witwe/ des-
gleichen die Kinder / wenn sie auch gleich schon verhey-
ratet / nach Absterben ihres Mannes oder Vatern
à die mortis anzurechnen/ sollen dreosig volle Wochen/
die völligen Accidentia, sie mögen Nahmen haben wie
sie wollen/ ratione des Gnaden/ Jahrs zugewarten ha-
ben/ und wird der neuankommende Succesor iglichen Orts/ ih-
me solches weil es mit denen Seinigen wieder also gehalten
wird / willig gefallen laßen

Sectio II. Von der Administrati-
on der Wittwen- und Waisen-

Casse,

und zwar

(A.)

Was die Einnahmen und Ausga-
ben der Capitalien betrifft.

XV

XV.

Hierbey ist / umb guter Ordnung willen / zu wissen / das zu Capital gemacht werden / nachfolgende Gefälle.

1. Die Donationes, und
2. Legata gottseliger und milder Herzen.
3. Die Acces: oder Receptur Gelder / so wol der Einheitsmischen als Auswertigen. Und stehen die ihigen Capital-Gelder theils auff gewisses Pfand / theils auff gerichtliche Obligationes alle unter Leuten / davon die Documenta und Originalia, in des Ministerij Cade verwahrlich bey behalten werden / und wann von denen Capitalien eins ab gegeben wird / so mag selbiges / so wol als alle neuzukommende hieher gehörige Gefälle / so bald sich Gelegenheit eräuget / von dem / der die Rechnung führet / auff gewisses und genugsames Pfand außgethan werden / wo aber auff ein Haus oder andere Immobilia eine Summa begehret würde / muß solches in pleno fürgetragen / und wann per majora beliebet wird / nacherhaltener gerichtlich confirmirter Obligation und Verschreibung solcher Dinge / die in hiesieger Stadt Obrigkeit Jurisdiction gelegen / alles umb jährlichen Zins / nemlich 6. fürs hundert / verlihen werden.

XVI.

Es sol auch weder der die Rechnung führet / noch einig ander Membrum Ministerij aus dieser Casse etwas leihen oder nehmen ohne satzames Unterpfand / oder außtrücklichen Consens des ganzen Ministerij.

XVII.

Und da sich gegenwärtig eine ganz unberantwortliche Menge der Retardaten an Zins-Geldern befindet / worauff / so länger nach gesehen würde / des ganzen

Wercks endliche Ruin gewis erfolgen dürffte / als hat das Ministerium beliebet / durch der Obrigkeit Hülffe dem gegenwertigen Ubel forderlichst abzuhelffen / und die Restanten nachdrücklich einzutreiben. Aufss zukünfftige aber versehen sie hiernit einhelliglich / daß sie keine Retardaten wollen anwachsen lassen / und wann in 2. Jahren nichts abgegeben wird / die Capitalia auffkündigen / und andern / welche die Zinsen jährlich besser / und richtiger abgeben / gegen genugsahme Versicherung hintun wollen / auch sol dieser Punct von nun an und ins künfftige allemahl in die Obligationes pro notitia Debitorum eingerückter werden. So hat auch das Ministerium nicht allein das Vertrauen / sondern verbindet sich dahin wolbedächtlich / daß ein iglicher Administrator absonderlich auff diesen Punct, ohne Ansehen der Persohnen / fleißige Acht haben wolle / solte Er aber solches auff einigerley Weise verabsäumen / welches bey Examinirung dessen geführten Jahrs Rechnung sich eräugen würde / und er seine Unschuld nicht genugsahm dociren könte / als denn sol und will der Administrator krafft gegenwärtigen Vergleichs / dafür haften / und das verabsäumete / bey Verlust seines Beneficij, der Cassen zu ersetzen schuldig seyn.

(B.)

**Was die Contentirung der
Witwen / Waisen / und übrige
Ausgaben belanget.**

XVIII.

XVIII.

Zu derjenigen Classe, wovon / (1.) die Witwen / [2.] die Waisen / (3.) Kindes-Kinder / und (4.) die so resigniren / participiren / auch [5.] andere nöthige Ausgaben genommen werden / gehören

(a.) die 5. Thl. so jedes einheimisches Membrum Ministerij zuträget.

(b.) der völlige Beytrag der 8. Thl. so von denen auswärtigen Membris welche in Communionie stehen / gezahlet werden.

(c.) Die Accidentien von denen Circular, auch extraordinaren Leichen-Begängnissen.

(d.) Die Straffgefälle / so bey der Witwen Casse vorfallen.

(e.) Alle Zinsen von denen ausgethanen Capitalien, in clusivé und in perpetuum.

XIX.

Von diesen vorbenannten Reditibus participiren numerstlich / die Witwen und ihre Waisen / sie seyn aus erster v. [1.] der mehrerer Ehen / [exclusis tamen omnibus agnatis vel cognatis] liberal aequaliter, und wird ein iglicher mit der Portion, so ihm wegen gegenwärtiger Vielheit der Witwen und Waisen pro rata gegeben werden kan / willig und mit Danck vortlieb nehmen. Solte aber durch Abgang einiger Percipienten, oder anderen Vermehrungen der Capitalien, unsere Casse einen solchen Segen und Zuwachs gewinnen / daß die Portiones steigen könten / so haben zwar unsere Sel. Vorfahren in solchen Fall geschlossen / daß eine Witwe oder anderer Percipiens, ad summum jährlich nicht mehr als 40. Thl. haben sollen / wir verbessern aber bey gegenwertigen Zustand / mit einhelligen Schluß dieses / biß zu funfzig Thaler : Also
das

daß wenn wenig Percipienten sind/ und die Reditus es aus-
fragen mögen / alsdan eine Witwe / oder alius Percipiens
auffß höchste jährlich bis 50 Thl. genießsen möge.

XX.

Solte aber eine Witwe durch Gottes Schickung Be-
legenheit haben / sich wieder zu verheyrathen / so hat
Sie aus der Casse von dem Tage ihres Eheversprechens
an / für ihre Persohn nichts mehr zuhoffen oder zu so-
dern / sondern ihre Portion fällt der Casse zum Augmento
wieder anheim / ihren Kindern aber / wird dem unge-
achtet / ihr Theil / pro rata nach wie vor / iglichen bis zu
den 18. Jahre gereicht. Dieses deutlich zu machen / se-
zen wir einen gewissen Casum , wornach alle übrigen /
mit Consideration der alzeitigen jährlichen Portion , in
dergleichen Fällen leicht können beurtheilet werden. Eine
Witwe / die dreißig Thl. jährlich gehoben / verheyratet
sich / und sie hat zwey Kinder / so fallen 10. Thl. oder
die Tertia von den dreißigen / [als der verheyrateten
Witwen Portion ,) der Casse wieder zu / die andern 20.
Thl. aber werden denen beyden Kindern nach wie vor
gereicht / wann aber das älteste Kind das achtze-
hende Jahr zurück geleet / so kommen dessen 10. Thl. der
Casse wieder zu gute / bis daß auch das Letzte solche Zeit
erfüllet / da denn auch endlich dessen Theil die Casse ein-
zubehalten berechtiget seyn soll.

XXI.

Weyrathet aber eine Witwe / so entweder gar keine/
oder solche Kinder hat / die alle das 18. Jahr über-
lebet / und Sie hätte nicht so viel wieder krigt / als
ihr Sel. Wann beygetragen / so soll ihr / und den
Kindern der völlige Rest des väterlichen Beytrags adim-
pliret

pliret und bezahlet werden / auff diejenige Art und Wei-
se wie §. XXXI. bestimmet ist.

XXII.

Was nun zum andern die Waisen betrifft / so ist von (II.)
denen absonderlich versehen / wie folget. Wann ein in-
corporirtes Membrum als Witwer / oder eine Witwe stir-
be / und verliesse nach sich ein / oder mehr Kinder / so wer-
den sothane Waisen / es sey eines oder mehre / gleich ge-
halten einer Witwen / bis ein oder das andere das 18.
Jahr zurückgeleget / alsdenn sol dessen Portion , so solch
Jahr überstanden / allewege der Casse wieder heim fallen:
Zum Exempel : Eine Witwe kriegte zur jährlichen Portion
dreyßig Thaler : ein Witwer aber oder Witwe hinter-
ließen 3. Kinder / selbige kriegen auch 30. Thl. doch / daß
die ganze Massa auff sie in gleichen Anschlag vertheilet wer-
de / iglich Kind 10. Thl. Als bald nun das Aelteste das
18te Jahr überschritten / so kommet dessen Portion , als
10. Thl. der Casse wieder zu gute / bis das auch die an-
dern solche Zeit erfüllet / da denn auch deren Theil die Casse
einzubehalten berechtiget seyn soll. So auch das Ael-
teste oder mehre von denen Kindern schon bey Lebzeiten
des Vatern das 18te Jahr überschritten / so bekommen
die übrigen nicht die völlige ordinare Portion einer Wit-
wen / sondern es wird ihnen pro rata gereicht / nach ihbe-
schriebener Eintheilung.

XXIII.

Wo aber ein Witwer / oder auch eine Witwe nach sich
ließ Waisen / so dem 18. Jahre nahe wären / oder
zum Theil dasselbe schon überschritten hätten / und also
nicht lange participiren könten / ihr Sel. Vater aber hätte
mehr beygetragen als Sie empfangen / so soll der Rest des
väter-

Ⓒ

väterlichen Beytrags völlig / und inclusive der zehen Thl. Acces-Geld in solchen Fall ihnen ersetzt werden / in derjenigen Masse / wie wir S. 31. determiniret haben. Eben dieses ist auch zu verstehen im Fall die Kinder das 18. Jahr schon alle überlebet / auch wohl gar verheirathet oder befodert wehren / sol ihnen dennoch der väterliche Beytrag gänglich / und nichts davon ausgenommen / zurückgegeben werden.

XXIV.

Auch participiren von diesem Beneficio der Wittwen Stieffkinder / so ihr Sel. Mann aus vorigen Ehen hinterlassen / und ist die Witwe schuldig / solche zu admittiren ; Es würde ihr auch sothaner Stieffkinder Portion billig gereicht / so lange Sie dieselben bey sich hätte und erhielt / wann aber die Kinder bey andern Leuten sich auffhalten / so soll solchen Stieffkindern ihre Portion absonderlich gegeben werden.

XXV.

Weil sich auch besondere Fälle zutragen können / daß die Kinder aus der ersten Ehe / ob sie auch schon das determinirte Jahr überschritten / nothdürftiger seyn / als die Kinder aus der letztern Ehe / und was dergleichen mehr seyn möchte ; und aber der Vater / der solches alles am besten weiß / und von dem der Beytrag in die Wittwen- und Waisen-Casse allein herrühret / so wol über dieses seyn Peculium ; als andere Bona zu disponiren billig freye Macht hat / als hat das Ministerium geschlossen / in dergleichen Fällen / wann ein Membrum wegen dieses anzufodern den Beytrags / mortis causa disponiret hätte unter denen Seinigen / so Er nachläßet / daß Sie es allerdings dabey bewenden lassen / und nach der väter-

terlichen Diposition sich beständig richten wollen.

XXVI.

Solte auch ein Prediger in Witwerstande / oder eine Witwe die noch nicht so viel empfangen hätte / als ihr Sel. Mann beygetragen / ohne Kinder versterben / lieffen aber Kindes-Kinder nach sich / so sollen zwar die selbe des ordentlichen Beneficij aus der Casse nicht fähig / sondern davon excludiret seyn / doch aber sol ihnen der Großväterliche Beytrag völlig wieder gegeben werden / auff Art und Weise / wie darüber s. 31. disponiret ist.

XXVII.

So auch etwan ein oder ander Kind eines verstorbenen Membri, sehr nothdürfftig / gebrechlich / oder sonst miserabel wehre / so behält Ihm das Ministerium diese christliche Freyheit / demselben nach befinden / und dem Schlus / der in pleno deshalb beliebet wird / eine extraordinäre Hülffe / auch nach erfüllten achtzehenden Jahre / und restituirten Väter- oder Großväterlichen Beytrag zuthun / darauff aber kein gesundes / und das so miserabel nicht ist / sich zuberuffen hat. Ferner ist nöthig befunden worden / wenn ein Membrum Ministerij, oder dessen Witwe / oder in deren Absterben das Ministerium selbst / einen ex gremio Ministerij, zum Vormunde derer Waisen begehrete / und vorschläge / solte selbiger / wo Er nicht schon mit einer Vormundschaft bey dem Ministerio beladen / gehalten seyn / solche tutelam auff sich zunehmen / dieselbe nach besten Gewissen / so lieb ihm seiner und der Seinigen Wohlstand ist / zu administrieren / auch jährlich die Copiam seiner Rechnung / so Er coram Magistratu abzulegen hat / dem Ministerio einzuhandigen.

E 2

XXVIII.

Da sich auch begeben könnte / daß ein oder ander Mem-
 (IV.)brum bey seinen Lebzeiten zu resigniren Ursach hätte:
 auch ein Casus dabilis ist / daß einer / es sey auff was
 Art es wolle / verunglückete / und dadurch in einen sol-
 chen Zustand gesehet würde/ daß Er das Seinige wie/
 der nöthig hätte / in derogleichen und andern Fällen/
 die hieher gezogen werden können / achten wirs der Bil-
 lichkeit gemäß / und ist einhellig beliebt / daß einen igli-
 chen daß Seine wieder ausgeantwortet werde.

Endlich/und weil alle Casus wegen dero Mannigfaltig-
 keit zu benennen unmöglich ist / und aber die Leges fisci
 Viduarum & Orphanorum seyn müssen rationabiles, i. e.
 non repugnare Juri natur ali divinoque universali, auch die
 Aequität es erfordert / daß ein Officium niemand schädlich
 sey/ über daß die erste intention der Fundatorum unserer
 Witwen- und Waisen-Casse dahin gehet / daß ein iglicher
 von denen Membris, derer Hinterlassene zur ordentlichen
 Perception, aus Umständen nicht gelangen können/ den-
 noch seinen eingelegten Beytrag wieder kriegen/ wie S. 18. 19
 und 22. des Anno 1693. confirmirten und gedruckten Reces-
 ses des Ministerij zu Magdeburg lehren/ als ist diese gene-
 ral Versehung hiermit gethan / zu Verhütung aller
 künftigen Differentien, daß eines iglichen Membri Erben/
 an Kind- und Kindes Kindern erster oder anderer Ehe /
 und wem Ers unter denenselben per Testamentum, (ex-
 clusis tamen denuò omnibus agnatis & cognatis,) gewid-
 met / den eingelegten Beytrag wieder zu genießsen haben/
 und nach den 31. S. ratione der Perception einer Witwen
 gleich geachtet werden sollen.

XXX.

Die Perception sothaner Gefälle nimt ihren Anfang/ wenn daß erste Quartal nach zurückgelegten halben Gnaden-Jahre vorbey/ und hat eine jede unserer Witwen/ so lange Sie in Witwen-Stande lebet/ so wol auch die Vater- und Mutterlose Waisen/ ihre Portion von dem/ der die Rechnung führet/ quartaliter zu empfangen/ der sich auch dahin bearbeiten wird/ daß Sie damit nicht auffgehalten werden.

XXXI.

Letzlich/ was die Art und Weise/ wie derogleichen Percipienten, so nicht Witwen oder Waisen sind/ und das ihrige aus der Casse repetiren/ zu bezahlen/ so ist umb des Zustandes der Casse willen/ und zu Verhütung neuer Differentien beschlossen/ daß ein solcher allewege einer Witwen gleich geachtet/ und soviel als deroselben jährliche Portion austräget/ bis zu seiner völligen Befriedigung annehmen/ und also mit successiver Bezahlung/ derogleichen auch sein Beytrag gewesen/ sich vergütigen solle: Es sey denn/ daß ein solcher Percipiens sich mit einem andern Membro, umb die Summa auff einmahl ihm zu bezahlen vergleichen könnte/ in solchen Fall würde Ministerium denselben daß transigirte Geld/ successivè wieder bezahlen.

XXXII.

So auch eine Witwe oder die Waisen eines hiesigen Predigers/ nach ihres Mannes und Vatern sel. Hintritt sich an einen andern Ort begeben wolten oder müsten/ wird ihnen/ was obbeschriebener massen einen iglichen aus der Casse zukömt/ nicht weniger als denen in der Stadt gegen-

gegenwärtigen gereichet/ doch daß Sie auff ihre Unkosten
es müssen ablangen lassen.

XXXIII.

[V.] So werden auch andere allgemeine nötige Ausgaben/
so zu der Witwen und Waisen-Casse Besten müssen an-
gewandt werden / billig aus derselben genommen/ jeden-
noch daß es mit Vorbewußt und Consens des ganzen Mi-
nisterij geschehe.

(C.)

Von der Administration selbst.

XXXIV.

Weil auch an sorgfältiger Administration dero gleichen
Cassen viel gelegen/und damit disfalls ordentlich verfahren
werde/ so ist abgeredet und beliebt / wie folget. Erst-
lich soll jährlich ein Membrum Ministerij, und zwar nach
der Ordnung/ wie Sie sitzen/ es sey denn/ daß ein Novitius
ankommen/ der allemahl/ jedoch wann Er erst ein völlig
Jahr in loco gewesen/ die Casse das nechstfolgende Jahr
muß administriren [exclusivé den alzeitigen Seniores]
die Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen/
der denn absonderlich/ was s. XVII. bemercket/ fleißig und
wol wird in acht nehmen / und hiernechst seine geführ-
te Rechnung in einen dazu anzustellenden Convent, bald
nach dem neuen Jahre / in pleno, nach dem Sie / wie
bisher geschehen / von 2. Deputatis ex gremio Ministerij
genau

genau examiniret / wird justificiren / und also folglich von denen gesamten Membris, in dem gewöhnlichen Register quiritet werden soll.

XXXV.

Es soll auch der alzeitige Administrator die Quittungen der Witwen- und Waisen auch aller anderer Percipienten wegen des jährlichen Entfangs / sein ordentlich rubriciret / in des Ministerij Lade / bey Ablegung seiner Rechnung / originaliter beyzulegen schuldig seyn / und ihme nichts passiret werden in der allgemeinen Ausgabe / was einen Zahler und drüber betrifft / ohne Quittung.

XXXVI.

Drittens soll ein iglicher Administrator gehalten seyn / alljährlich in termino Michaelis, mit dem Ministerio sich zu bereden / wegen der Jahrs-Portion die eine Witwe / oder alius Percipiens zu empfangen / umb daß Er bey der Adimplirung des letztern Quartals sich darnach achten könne / und zugleich von allen Verdacht bey männiglich befreyet werde / ob hätte mehr oder weniger gegeben werden können / in dem also die annua portio in pleno, & cum Consensu totius Ministerij determiniret wird: auch wil und soll Er alle Quartal, bey Zahlung der Portion in derer Priester-Witwen- und Waisen Häuser / oder bey denen Vormündern eine Visitation anstellen und Nachricht einziehen / auch dem Ministerio part geben / wie solche Subsidien angewandt die Waisen gehalten und erzogen werden.

XXXVII.

Viertens sol der alzeitgewesene Administrator [es sey denn daß der Special-Collega der Pfarre immediate succedirte / in welchen Fall es dem Praeantecessor treffen würde /]
ver-

verpflichtet seyn / die Debitores parochiales morosos seines
Successoris anzutreiben / und zu executiren / zu Vermeidung
alles Verdrusses bey eines igtlichen seinen Pfarckin-
dern.

XXXVIII.

Lezlich so wird der Administrator allezeit die Berech-
nungen mit denen Witwen / Waisen oder andern Percipi-
enten, à. I. Jan. anheben / und dieserwegen die Portion und
Distribution also einrichten / daß wenn sonst Terminus à quo
perceptionis, in Ansehung des Todesfalls wehre Ostern/
Pfingsten / Trinit. Johannis &c. von da an / bis imò Janu-
arij die Witwe oder Waisen contentiret werden / und denn
hernach nebst andern allezeit der 1ste Ian. Terminus à quo
perceptionis bleiben / auch soll Er seine Rechnung nach
diesen Termino einrichten / bey Ablegung derselben al-
lemahl diesen Reces publicè verlesen / und dem Ministerio
anzeigen / was Er etwa bey seiner Administration observiret /
daß zu Verbesserung der Casse dienlich seyn möchte / wo-
durch auch mithin / succedens Administrator eine nöthige
Nachricht von dem ganzen Wercke empfangen kan.

XXXIX.

So auch in der Administration der Casse oder wegen
Distribution der Einkünfte / einige Difficultäten sich eräu-
gen solten / oder Irrungen sonst fürfallen / die zu diesen
Werck gehöreten / sollen dieselbe in pleno fürgenommen/
untersuchet / und nach besten Wissen und Gewissen in
Liebe abgethan werden / wie denn auch dem Ministerio
dieser Puncten noch fernere Erklär. und Verbesserung aus-
drücklich vorbehalten wird / solte aber über Verhoffen ein
Membrum, desgleichen eine Witwe / die Waisen oder
dessen

dessen Vormund / so wol auch ein alius Percipiens, Er sey auch wer Er wolle / sich dem Deciso des Ministerij, ungeachtet man Ihm die Billigkeit remonstriret / nicht submitiren / und Ungelegenheit oder Weitläufftigkeit verur- sachen wollen / so sollen dieselbe sich dieses Beneficij damit ipso facto verlustig gemacht haben.

XL.

Wie nun praesens Ministerium die Hoffnung hat / es werden dero Successores solche nützliche und wohlgemeinte Stiftung / und deren declarirte Verbesserung ihnen lassen gefallen / und darüber mit allen Fleiß halten / so wollen Sie auch dieselben hiermit bey ihren Christlichen Gewissen / und bey der Verantwortung für GOTT obligiret haben / diesen allen punctuel nachzukommen / und denen Witwen und Waisen also zubegegnen und fürzustehen / wie Sie nach ihrem Absterben / daß denen ihrigen begegnet und fürgestanden werde / verlangen und wünschen / auch nach ihren höchsten Vermögen dahin zutrachten / daß die Casse auff alle Christliche / billige und rechtmäßige Weise augiret / und nicht deterioriret werde.

XLI.

Schließlich sol dieser Reces fordersamst an Se. Königl. Majest in Preussen / Unsern Allergnädigsten Herrn übersandt / Und Dero Allergnädigste Confirmation allerunterthänigst gesucht werden.

Diese Artikel sämtlich und insonderheit / sind nach reiflicher und öfftern Erwegung / in versamleten Collegio einmütig beliebt / und von allen und jeden / so iho am Wort Gottes in dieser alten Stadt arbeiten / eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen im Jahr nach unsers theuersten

ersten Erlösers Geburt Ein Tausend Siebenhundert und
Viere den 4. Tag des Monats Jul.

M. Balch, Kindermann.

E. Ehw. Minist. Senior, und der Kirchen
zu St. Ulrich und Levin Pastor.

Christoph Koch. Past. zu St. Jacob,

Christian Wilhelm Smalian. Past. zu St. Cathar.

M. Petrus Theodorus Seelmann. Past. zum H. Geist.

M. Ioh. Iulius. Struve. Past. zu St. Joh.

Erdmannus Bettcke. Diac. zu St. Cathar.

Lic. Johannes Joachimus Wolfius. Diac. zu St. Ulrich.

Bartholt Daniel Meybrinck. Prediger bey St. Petri.

Andreas Matthias Kühle Diac. bey St. Jacob.

Licent. Matthias Jacobus Wabl. Diac. zum H. Geist.

M. Seth Henricus Calvisius. Arichi, Diac. bey St. Johan.

M. Heinrich Balthasar Seelmann. Diac. zu St. Joh.

Regi.

Register

Derer jenigen Dinge/so in dieses Wittben-und Waisen Recces Declaration verordnet sind / nach denen paragraphis verzeichnet und zu finden.

A Cces-Geld wie viel?	II.
So es jemand nicht zahlet/wie zu verfahren?	III.
Gehöret zum Capital.	XV.
Accidentia des Gnaden-Jahrs/wie lange sie dauern?	XIV.
Accidens vor die Exträord. Leichgänge gehöret der Casse.	VI.
Administriren soll der Novitius allemahl/ doch das Er erst ein Jahr in loco gewesen /	XXXIV.
Administriren sollen darnechst die Membra, einer nach den andern.	XXXIV.
Administrator soll wol in acht nehmen was §. 17. ver- sehen.	XXXIII.
Administrator so gewesen / soll die morosos Debitores seines Successoris mahnen.	XXXIV.
Administrator soll seine Rechnung bald nach dem neuen Jahre justificiren.	XXXVII.
Administratoris Rechnung soll von 2. Deputatis genau durchgesehen werden.	XXXIII.
Administrator sol von denen gesamten Membris quitiret werden.	XXXIII.
soll den Reces allemahl bey Ablegung seiner Rechnung verlesen.	XXXVII.
soll dem Ministerio anzeigen / was zu Verbesserung der Cassen Er dienlich zu seyn observiret hat.	XXXVII.
Administrator sol Quittungen beslegen.	XXXIV.

Administratori sol nichts / was über einen Thaler ist / obne Quitung passiret werden.	XXXIV.
Administrator soll in Termino Michäelis sich mit dem Ministerio bereden / wegen der jährlich auszutheilenden Portion an die Witwen und Waisen.	XXXV.
sol quartaliter zusehen / wie die Beneficia angewandt werden.	XXXV.
Allgemeine nötige Ausgaben müssen mit Consens des Ministerij genommen werden.	XXXIII.
Anfang der Perception derer Witwen und Waisen in An- sehung des Todesfalls ihres sel. Mannes oder Vatern.	XXX.
Art und Weise wie die jenigen Percipienten / so nicht Witwen oder Waisen sind / bezahlet werden sollen.	XXXI.
Aufrichtung oder Anfang der Witwen- und Waisen- Casse.	I.
Auswärtiger Prediger / so die hiesige Witwen- und Wai- sen Casse mit halten will / wie Er sich zu verhal- ten?	XIII.
Auswärtiger Prediger / der sich neu einkaufft / soll der Casse unwiederrufflich 25. Thl. zum augmento lassen.	XIII.
Auswärtiges Membrum [so von hie weggezogen] in Com- munione verbleibet / wie es sich zu verhalten?	VIII. IX.
Auswärtiges Membrum, so des Begräbnis-Beneficij mit theilhafft werden wil / wie es damit zu halten?	XII.
Begräbnis Geld / zwölff Thaler.	XI.
Capitalia, dazu gehören die Donationes,	XV.
Die Legata,	XV.
Acces Gelder.	XV.
	Wit

	Wie sie aus zuthun?	XV.
XXIV.	Debitores morosos parochiales presentis Administratoris soll	
em	der gewesene Administrator mahnen.	XXXVI.
hei	Debitorum Obligationes, wie sie sollen eingerichtet	
XXV.	seyn?	XVII.
ndt	Debitori, der in 2. Jahren nichts abträgt / soll das Capital	
XXV.	auffgekündigt werden.	XVII.
des	Decisum Ministerij bey vorkommenden Irrungen soll gel-	
XXIII.	ten.	XXXVIII.
An-	Deciso Ministerij wer sich nicht submittiren will / soll ipso	
der	facto seines Beneficij verlustig seyn.	XXXVIII.
XXX.	Deputati, zwey sollen des Administratoris Rechnung	
cht	genau durch sehen / und dem Ministerio davon part	
den	geben.	XXXIII.
XXXI.	Difficultäten oder Irrungen / wie dieselbe zu entscheiden?	
en		XXXVIII.
I.	Donationes werden zu Ehren auffgezeichnet.	XI.
ai-	gehören zum Capital.	XV.
al-	Extraordinäre Leich-Gänge bey fürnehmen Leuten. Item /	
XIII.	nach Abzug eines Membri Ministerij. Item / bey Va-	
der	cantien über das gewöhnliche halbe Gnaden Jahr /	
nto	geschehen circulariter.	VI.
XIII.	Accidens dafür gehöret der Casse.	XVIII.
m-	Gelder / von welchen die Witwen / Waisen / und andere Per-	
I. IX.	cipienten ausgezahlt werden / welche dazu gehören?	
uit		XVIII.
XII.	General-Versicherung / daß ein iglicher seinen eingelegten Bey-	
XI.	trag (exclusivè der Aufwärtigen die sich einkauffen /)	
XV.	wiederhaben solle.	XXVIII. XIII.
XV.	Generalis Terminus à quo perceptionis ist der 1ste Jan.	
XV.		XXXVII.
Wie		Gna.

- Snaden Jahrs Accidentia, wie lang sie wehren?** XIV.
 Januar. I. Nach demselben sollen die Register eingerichtet
 werden. XXXVII.
Irrungen oder Difficultäten/ wie dieselben zu entscheiden?
 XXXVIII.
**Kind/ so sonderlich gebrechlich/ oder sonst miserabel, wie
 damit zu verfahren.** XXIX.
Kindes-Kind/ wie weit dieselbige zu admittiren? XXVI.
**Legata, werden alle nahmentl. angezeichnet/ zum innerweh-
 renden Andencken.** X.
Legata gehören zum Capital. XV.
Leichgänge extraordinaire gehören zur Cassé. VI.
Nach Abzug eines Membri desgleichen, VI.
**Bey Vacancen über das gewöhnliche halbe Snaden-
 Jahr ebener massen.** VI.
**Membra Ministerij insgesambt sollen die Administration
 führen/ excluso Seniore.** XXXIV.
**Membrum Ministerij so anderweitiger Vocation folget/
 hat Macht zu resigniren/ oder zu bleiben bey der
 Witwen-Cassé.** VII.
**Membro Ministerij soll nichts aus der Witwen-Cassé ge-
 liehen werden absque pignore, oder ausdrücklichen
 Consens des ganzen Collegij.** XVI.
**Membrum Ministerij so bey Lebzeiten resigniret/ wie der selbe
 abzufinden?** XXVII.
**Membrum Ministerij so verunglücket/ und das Seinige wie-
 der nötig hat/ wie mit demselben zu verfahren?** XXVII.
**Ministerio, von demselben insgesambt soll ein iglicher Admi-
 nistrator quiriret werden.** XXXIII.
**Ministerio, demselben soll iglicher Administrator anzeigen/
 was zu Verbesserung der Cassen Er dienlich zu seyn/
 obser-**

XIV.	observiret hat.	XXXVII.
et	Ministerio, mit demselben soll iglicher Administrator sich	
XVII.	bereden in termino Michaelis, wegen der Jährlichen	
?	Portion an die Wittwen und Waisen.	XXXV.
VIII.	Ministerij Decisum bey vorfallenden Irrungen soll gel-	
te	ten.	XXXVIII.
XIX.	Ministerij Deciso, wer sich nicht submittiren will / soll	
XVI.	ipso facto seines Beneficij verlustig seyn.	XXXVIII.
h.	Morosos Debitores parochiales soll der Antecessor des Admi-	
X.	nistratoris mahnen.	XXXVI.
XV.	Novitius, ein iglicher soll die Casse, wenn Er ein Jahr in lo-	
VI.	co gewesen/administriren.	XXXIV.
VI.	Nötige allgemeine Ausgaben müssen mit Consens des	
.	ganzen Ministerij genommen werden.	XXXIII.
VI.	Obligaciones der Debitorum, wie sie sollen eingerichtet	
n	seyn?	XVII.
IV.	Obligiret werden die Successores zu Festhaltung dieser Ar-	
/	tikel.	XXXIX.
r	Percipienten, so nicht Wittwen oder Waisen sind / wie sie	
VII.	befriediget werden sollen?	XXXI.
.	Prediger, Auswärtige können auch sub conditionibus	
VI.	recipiret werden.	XIII.
e	Quartal-Beytrag wie viel?	II.
VII.	So jemand nicht entrichtet / wie damit zu verfab-	
.	ren?	IV.
VII.	Quitungen soll ein iglicher Administrator mit beylegen.	
III.		XX XIV
/	Quitiret wird ein iglicher Administrator von den gesamten	
er-	Ministerio.	XX XIII.
	Reces soll allemahl von dem Administratore bey Ablegung	
	seiner Rechnung verlesen werden.	XX XVII.
		Rece-

Receptur-Gelder; vide Acces Geld.

Rechnung so geführet soll der Administrator bald nach dem neuen Jahre übergeben und justificiren. XXXIII.
soll allemahl von zwey Deputirten durch gesehen werden. XXXIII.

Retardaten sollen nicht anwachsen/steber die Capitalia auffgekündigt werden. XVII.

Stieff-Kinder/ wie damit zu verfahren? XXIV.

Successores werden obligiret zu Festhaltung der Artikel des Recesses. XXXIX.

Terminus Perceptionis in Ansehung des Todesfals/ gebet nach dem verstorbenen halben Gnaden-Jahre an. XXX.

Terminus à quo in denen Berechnungen soll dennoch allemahl der 1ste Jan. bleiben/ umb guter Ordnung willen. XXXVII.

Termino Michaelis, dann soll ein iglicher Administrator sich mit den Ministerio, wegen der jährlich auszutheilenden Portion an die Witwen- und Waisen/ be-reden. XXXV.

Vermehrung der Witwen- und Waisen Casse. II.

Unterpfand/ ohne satzfahmes soll kein Administrator was weggeben. XVI.

ohne dasselbe soll auch kein Membrum was borgen. XVI.

Vormund/ so jemand dazu verlanget wird ex gremio Ministerij, sol es nicht ausschlagen. XXIX.

Waisen werden gleich gehalten einer Witwen bis zu dem 18ten Jahre. XXII.

Waisen so nach der Mutter Todt bleiben/ wie es damit zu halten? XXII.

Waisen/ so propter aetatem nicht participiren können/ wie da-

	damit zu verfahren	XXIII.
XXIII.	Waisen tragen noch mit bey/ solange das halbe Guaden-	V.
den	Jahr dauret.	V.
XXIII.	Witwen thun dergleichen.	I.
uff,	Witwen und Waisen-Casse Anfang.	II.
XXVII.	Bermehrung.	
XXIV.	Witwen oder Waisen können ad summum 50. Thl. jähr-	XIX.
ckel	lich genieffen.	
XXIX.	Witwen oder Waisen mögen einen Vormund ex gremio	XXIX.
het	Ministerij verlangen.	
XXX.	Witwen oder Waisen/ so an einen fremden Ort sich bege-	
le,	ben/ wie Sie ihre Quotam zu empfangen?	XXXII.
il,	Witwe so heyrathet/ was davon verordnet?	XX.
XXVII.	Witwe so heyrathet / und gar keine Kinder hat/ oder die	
or	das 1ste Jahr überlebet / und noch nicht so viel ent-	
us	pfangen als ihr Seel. Mann beygetragen.	XXI.
de	Witwer so stirbet ohne Kinder/ wie da zu verfahren?	XXVI.
XXV.	Witwe so stirbet ohne Kinder / und noch nicht soviel ent-	
II.	pfangen/ als ihr Seel. Mann beygetragen?	XXVI.



QK Yd 816

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Small handwritten mark]



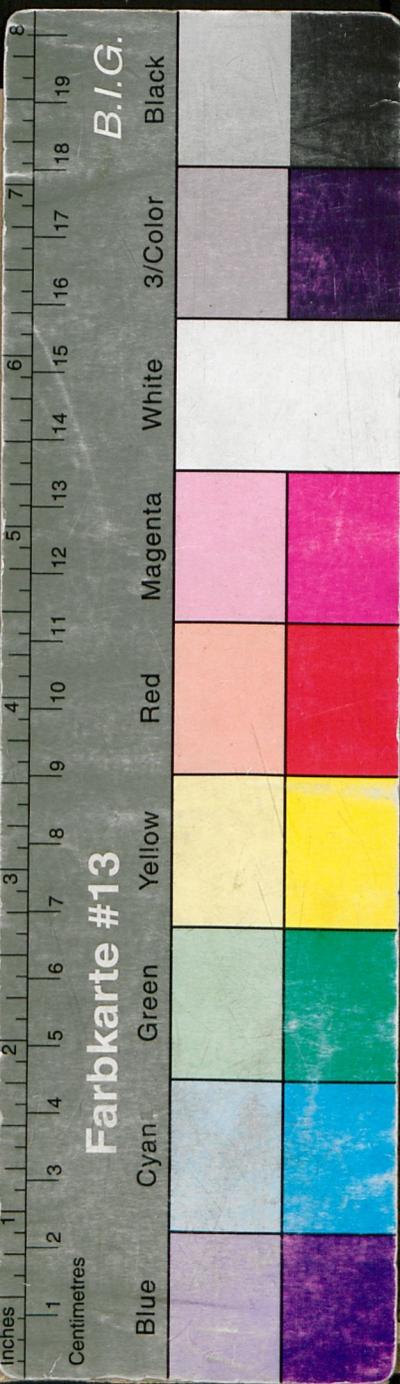
ULB Halle

3

006 032 877







B.I.G.

Farbkarte #13

a. n. 136, 42

Yd
816

Von
Sr. Königl. Majest. in Preussen
allergnädigst confirmirte
DECLARATION
über den
RECES,
der Anno 1677. auffgerichteten
Prediger Witwen- und Waisen-
CASSEN,
des Ministerij
in der
alten Stadt Magdeburg.

Magdeburg/gedruckt bey Johann Daniel Müllern
Königl. Preuß. privil. Buchdr. 1705.

